

Satzung für die offene Ganztagsgrundschule der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Ganztagsgrundschulsatzung)

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S 140) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2018 folgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

(1) Die Gemeinde Ellerau betreibt nach § 6 i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagsschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagsgrundschule“ als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagsgrundschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.

(3) Die Offene Ganztagsgrundschule wird für die Schülerinnen und Schüler, die in der Grundschule Ellerau beschult werden, eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

§ 2

Leitung der Offenen Ganztagsgrundschule

Die Leitung der Offenen Ganztagsgrundschule obliegt der Volkshochschule der Gemeinde Ellerau. Sie ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagsgrundschule.

§ 3

Ganztagsangebot an Schultagen

(1) Das Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule erfolgt in offenen sowie geschlossenen Betreuungsgruppen.

(2) Die Offene Ganztagsgrundschule gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Ellerau zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 8.45 Uhr
sowie 12.45 Uhr bis 17.00 Uhr

(3) Die Betreuungsgruppen werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

(4) Muss die Offene Ganztagsgrundschule für durchgehend längstens 3 Tage aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4

Ganztagsangebot in den Ferien

(1) Die Offene Ganztagsgrundschule ist in den letzten 3 Wochen der schleswig-holsteinischen Sommerferien, den Tagen zwischen Weihnachten und Silvester, sowie nach Christi Himmelfahrt geschlossen. Aus besonderen Gründen kann die Offene Ganztagsgrundschule für bis zu weitere 2 Tage geschlossen werden. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu unterrichten. Ansonsten bietet sie den Schülerinnen und Schülern eine Ferienbetreuung in den übrigen durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten sowie an sonstigen schulfreien Tagen von Montag bis Freitag im Rahmen von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr an.

(2) Für die Teilnahme am Ferienangebot müssen die Schülerinnen und Schüler gesondert schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich für die gesamte Woche.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 9.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch die Gemeinde Ellerau. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.

(4) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Ferien können durch die Leitung der Offenen Ganztagsgrundschule beschränkt und eine Auswahl vorgenommen werden.

§ 5 Aufsicht

(1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen oder geschlossenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.

(3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 6 Anmeldungen zur Offenen Ganztagsgrundschule

(1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

(2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der VHS der Gemeinde Ellerau einzureichen, sie wird hierdurch verbindlich.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagsgrundschule besteht nicht.

§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis wird immer für ein Schulhalbjahr abgeschlossen. Es verlängert sich automatisch, sollte eine Abmeldung nicht bis zum ersten Tag des neuen Schulhalbjahres vorliegen. Veränderungen werden bis zum 10. Kalendertag des neuen Schulhalbjahres aufgenommen. Mit dem Abschluss der 4. Klasse endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(2) Eine Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagsgrundschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Volkshochschule einzureichen.

(3) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres; die Leitung der Offenen Ganztagsgrundschule kann diese im Einzelfall unterschreiten.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule

(1) Die Gemeinde Ellerau kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule in den folgenden Fällen ausschließen:

- Bei ansteckender Erkrankung der Schülerin oder des Schülers (Abs. 5 findet keine Anwendung)
- bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
- wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
- wenn trotz Mahnung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagsgrundschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

(2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagsgrundschule; die Gebührenpflicht nach §§ 10 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

(3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

(5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule müssen die Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagsgrundschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagsgrundschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Kursbesuch der Offenen Ganztagsgrundschule ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren. Eine Anhörung hat nachträglich stattzufinden.

§ 9

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und

von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine - außer durch Verkehrssituationen begründete - Umwege macht.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule hat, unverzüglich dem Betreuungspersonal, der Leitung der Offenen Ganztagsgrundschule oder der Schule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.

(3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagsgrundschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschaden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Ellerau in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

II. Gebühren

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagsgrundschule an Schultagen (§ 11) sowie in den Ferien (§ 12) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren für das Betreuungsangebot an Schultagen

(1) Die Benutzungsgebühr ist entsprechend den zu buchenden Kursen aufgeteilt. Die Kurse können jeweils für die einzelnen Wochentage wie auch für den gewünschten Betreuungsabschnitt des jeweiligen Tages gebucht werden (Betreuungsmodell „Pusteblyme“). Darüber hinaus kann auch die komplette Woche gebucht werden (Betreuungsmodell „Rasselbande“). Hier wird aufgrund des geringeren Organisations- und Verwaltungsaufwand eine Vergünstigung von 15% gewährt.

(2) Die Gebühr beträgt pro Betreuungsstunde á 60 Minuten je Betreuungstag 2,00 €. Sie wird als feste Monatsgebühr aufgrund einer Jahresbemessung erhoben und auf jeweils eine Nachkommastelle aufgerundet. Besteht aufgrund Schuljahresanfang oder -ende das Betreuungsverhältnis für weniger als bzw. genau die Hälfte eines Kalendermonats wird nur die halbe Gebühr erhoben. Besteht es für mehr als die Hälfte eines Kalendermonats wird die ganze Gebühr erhoben.

(3) Familien erhalten, sofern sie mindestens 2 Kinder in der Offenen Ganztagsgrundschule haben, für das 2. und jedes weitere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 30 %.

(4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.

(5) Für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII erhalten, wird die Gebühr auf Antrag um 40 % reduziert.

(6) In sonstigen Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1-4 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagsgrundschule.

(7) Für die Teilnahme an besonders ausgewiesenen Kursen bzw. Projekten wird je nach Kurs eine gesonderte Gebühr gemäß Entgeltsatzung der VHS festgelegt. Zu diesen Kursen ist eine separate Anmeldung erforderlich.

(8) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.

(9) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühr für das Betreuungsangebot in den Ferien

(1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagsgrundschule in den Ferien wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 80,00 Euro/Woche bei einer Betreuung von 7.00-15.00 Uhr und 100,00 Euro/Woche bei einer Betreuung von 7.00-17.00 Uhr erhoben.

(2) Diese Gebühr ist neben der Gebühr nach § 11 zu entrichten.

(3) Wird die Ferienbetreuung nicht für die ganze Woche fällig (z.B. durch gesetzl. Feiertage), wird der Betrag anteilig berechnet.

§ 13

Erhebung eines Beitrages für das Mittagessen

(1) Die Kinder der Offenen Ganztagsgrundschule können in der Mensa ein warmes Essen erhalten. Dieses ist separat zu beantragen.

(2) Das Verpflegungsgeld wird analog dem in der Mensasatzung der Gemeinde Ellerau geregeltem Verpflegungsgeld erhoben.

(3) Das Verpflegungsgeld ist monatlich fällig und bis zum letzten Kalendertag des jeweiligen Monats zu entrichten.

(4) Bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit eines Kindes, die über eine Woche hinausgeht und attestiert bzw. vorzeitig angekündigt worden ist, wird anteilig kein Verpflegungsgeld erhoben.

(5) Kinder von Erziehungsberechtigten, die mit der Entrichtung des Verpflegungsgeldes schon länger als einen Monat im Rückstand sind, können von den Mittagsmahlzeiten ausgeschlossen werden.

§ 14 Gebührenerhebung, Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung an Schultagen ist monatlich bis zum letzten Kalendertag des jeweiligen Monats in der entsprechenden Summe zu zahlen. Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung soll vor Beginn der Ferienbetreuung entrichtet werden. Die Zahlung erfolgt bargeldlos und nach Möglichkeit unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens.

(2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 15 Zahlungspflichtiger

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 16 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 17
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Ellerau ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagsgrundschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

(2) Die Bestimmungen des §§ 30ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Ellerau, den 12.06.2018

Eckard Urban
Bürgermeister